

2. Änderung der Satzung über das Erheben von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Obernkirchen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382), der §§ 4, 5 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Gebühren für das Beseitigen von Schmutzwasser werden nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gilt die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen oder aus Niederschlagswassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge. Diese ist durch geeichte Wasserzähler zu ermitteln. Alternativ ist eine Messung mittels Abwassermengenmesseinrichtung möglich, wenn dies durch die Stadt Obernkirchen genehmigt wurde (§ 7 Abwasserbeseitigungssatzung).
3. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Die Menge an Schmutzwasser aus Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser ist durch geeichte/n Wasserzähler nachzuweisen, der/die durch einen Fachbetrieb an geeigneter Stelle eingebaut wurde/n. Dazu ist der Zwischenzähler durch den/die Gebührenpflichtige/n etwa zeitgleich mit der Ablesung des Hauptwasserzählers der Stadtwerke abzulesen und spätestens bis zum 30.10. jeden Jahres mittels amtlichen Vordrucks der Stadt Obernkirchen schriftlich mitzuteilen. Sollte im Einzelfall kein geeichter Wasserzähler vorhanden sein, wird die Schmutzwassermenge durch die Stadt Obernkirchen geschätzt. Dazu kann z.B. die nach dem Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge pauschal um 3 m³ jährlich je 10 m² angeschlossener Fläche (kaufmännisch gerundet) erhöht werden.
4. § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis ist durch geeichte/n Zwischenzähler zu erbringen, die/der durch einen Fachbetrieb an geeigneter Stelle eingebaut worden sind/ist. Ist noch kein geeichter Zwischenzähler vorhanden, die Eichung abgelaufen oder hat der Zwischenzähler nicht funktioniert, ist die Menge auf andere Art und Weise glaubhaft zu machen.

Die abzusetzenden Wassermengen können durch Ablesen des Zwischenzählers im Zusammenhang mit dem Ablesen des Hauptwasserzählers der Stadtwerke unter Verwendung des amtlichen Vordrucks spätestens bis zum 30.10. jeden Jahres nachgewiesen werden. Der Abzug erfolgt dann unmittelbar auf der Schmutzwassergebührenberechnung. Alternativ kann bis Ende Februar des Folgejahres (Ausschlussfrist) ein entsprechender Antrag eingereicht werden. Für die Bearbeitung werden in diesem Fall Verwaltungsgebühren erhoben.

Sofern das nicht eingeleitete Wasser für gewerbliche Zwecke genutzt wird, kann die Stadt ein Verplomben des Wasserzählers auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen vornehmen bzw. durch Beauftragte vornehmen lassen. Sie kann ferner im Einzelfall Abnahme und Verplombung des Zählers verlangen, insbesondere wenn der Verbrauch 100 m³ jährlich übersteigt oder eingeleitete und nichteingeleitete Wassermenge in einem groben Missverhältnis stehen.
5. § 12 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Groß- und Kleinviehhaltung sind die Entnahmen für die Stallung nachzuweisen. Diese werden bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt gelassen. Es gilt das in Abs. 6 beschriebene Verfahren. Soweit noch kein geeichter Zwischenzähler eingebaut wurde, die Eichung abgelaufen ist oder Zweifel an der Plausibilität bestehen, wird die abzusetzende Wassermenge von der Stadt Obernkirchen geschätzt.

Im Einzelfall kann die Stadt Obernkirchen gestatten, dass statt des Stallwassers die Nutzungsmenge des Wohnbereichs gemessen wird.

6. § 12 Abs. 9 entfällt. Abs. 10 wird Abs. 9.
7. § 12 a Abs. 1 entfällt. Die Abs. 2 bis 6 werden 1 bis 5.
8. § 12 a Abs. 2: In Satz wird das Wort „zusätzlich“ gestrichen.
9. § 12 a Abs. 4. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
Die Stadt Obernkirchen kann hierzu die Verwendung eines amtlichen Vordrucks vorsehen.
10. § 12 a Abs. 5. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
Die Stadt Obernkirchen kann hierzu die Verwendung eines amtlichen Vordrucks vorsehen.
11. § 12 b Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
Sofern keine Messung der zugeleiteten Niederschlagswassermenge oder der Abwassermenge erfolgt, wird die zu erhebende Gebühr nach Abs. 2 und 3 berechnet.
12. § 15 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:
Sie haben einen entsprechenden Nachweis zu führen, ggf. ist die zutreffende Wassermenge glaubhaft zu machen.
13. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Die Gebührenpflicht bei der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit dem Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Beginn der Einleitung mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet.
14. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Heranziehung zur Entsorgungsgebühr bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erfolgt durch Bescheid, der im Anschluss an die Entsorgung erlassen wird.
15. Der Gebührentarif zur Abgabensatzung (Anhang) erhält folgende Fassung:
 - (1) Abwassergebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen
Die Abwassergebühr beträgt bei der
 - 1.1 Schmutzwasserbeseitigung je m³ Abwasser 1,73 €
 - 1.2 Niederschlagswasserbeseitigung je m² berechenbarer Grundstücksfläche jährlich 0,48 €
 - (2) Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung
 - 2.1 Entsorgen von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge 25,00 Euro
 - 2.2 Entsorgen von Inhalten aus abflusslosen Gruben je ½ m³ entsorgte Menge 16,50 Euro
 - 2.3 Leerfahrten 30,00 Euro

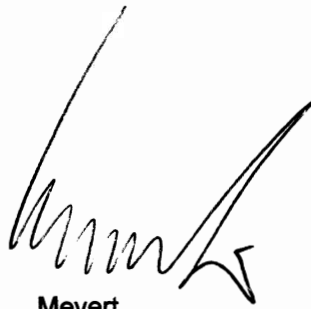
Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Obernkirchen, den 20.12.2006

Stadt Obernkirchen


Sassenberg
Bürgermeister


Mevert
Stadtdirektor